

Satzung

Förderverein der

Sophienschule e.V.
Nützenberger Straße 288
42115 Wuppertal

Stadtparkasse Wuppertal - IBAN: DE15 3305 0000 0000 5619 28 - BIC: WUPSDE33XXX

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sophienschule e.V.“ (Kurzform: Förderverein).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wuppertal eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, entsprechend den für Nordrhein-Westfalen gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein nimmt tätigen Anteil an der Gestaltung des Schullebens. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Bereitstellung von Mitteln zum Ausbau von Schuleinrichtungen und die Durchführung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht von der Schulverwaltung getragen werden können; durch die Pflege des guten Einvernehmens zwischen Elternhaus und Schule, durch Unterstützung der Schulleitung und Lehrerschaft bei Vertretung schulischer Interessen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit, durch die Unterstützung bedürftiger Kinder der Schule in besonderen Fällen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erhält der Verein durch

- 3.1. Mitgliederbeiträge
- 3.2. Überschüsse aus Veranstaltungen
- 3.3. Spenden jeglicher Art

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Eintritt:
 - 4.1.1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind zu Händen des Vorstandes schriftlich abzugeben (Vordruck).

- 4.1.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.1.3. Ein einmal gestellter Antrag auf Mitgliedschaft braucht nicht mehr neu gestellt zu werden und ist für die Dauer gültig, solange das oder die Kinder die Schule besuchen. Für ein oder mehrere Kinder gilt eine Mitgliedschaft und zwar jeweils für das jüngste Kind.
- 4.2. Austritt: Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 4.2.1. das Ausscheiden aus der Schulgemeinde, sofern das Mitglied nicht kundtut, dass die Mitgliedschaft weiterbestehen soll.
 - 4.2.2. freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber und nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten vorgenommen werden muss.
- 4.3. Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen
 - 4.3.1. wenn ein Mitglied länger als 5 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des 6. Monats nicht bezahlt. Stundung kann gewährt werden.
 - 4.3.2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt und/oder den Vereinsfrieden stört.
- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§ 5 Beiträge

- 5.1. Über die Höhe der in § 3.1.1 bezeichneten Mitgliederbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5.2. Spenden können in beliebiger Höhe geleistet werden.
- 5.3. Über Beträge und Spenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt
- 5.4. Bei Austritt oder Ausschluss gem. §§ 4.2 und 4.3 findet eine Rückzahlung geleisteter Beträge nicht statt.
- 5.5. Jedes Mitglied ist gehalten, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag am Beginn des Schuljahres im Voraus zu zahlen, damit die finanziellen Verpflichtungen des Vereins im laufenden Schuljahr erfüllt werden können.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. die Mitgliederversammlung
- 6.2. der Vorstand
- 6.3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche, schriftlich dem Vorstand gemeldeten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eheleute können sich dabei untereinander vertreten. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, jedoch findet mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb des 1. Viertels des Schuljahres, eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.2. Für die Jahreshauptversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - 7.2.1. Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Schuljahr
 - 7.2.2. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters

- 7.2.3. Antrag auf Genehmigung des Haushaltvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr/Schuljahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7.2.4. Wahlen zum Vorstand, zum Beirat und der Rechnungsprüfer (falls erforderlich)
- 7.3. Die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen und geleitet.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 7.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit verwirft.
- 7.6. Vorschläge über Satzungsänderungen sind 3 Wochen vor der Beschlussfassung den Mitgliedern mitzuteilen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung des Amtsgerichts und des Finanzamtes. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht oder empfohlen werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitglieder vorzunehmen. Die Mitglieder sind jedoch nachträglich baldmöglichst zu unterrichten.
- 7.7. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb 4 Wochen einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich verlangt.
- 7.8. Über jede Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Zur Leitung der Geschäfte und insbesondere zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand bestimmt.
- 8.2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Diese übernehmen die Aufgaben des
 - 8.2.1. 1. Vorsitzenden
 - 8.2.2. 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - 8.2.3. Schatzmeisters
 - 8.2.4. Schriftführers
- 8.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamt-Vorstand gemäß § 8.2. Von diesem vertreten je 2 gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.4. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.
- 8.5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 8.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Vergabe von Geldmitteln bis zur Höhe der zu erwartenden Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand. Für darüber hinausgehende Mittel aus dem Vereinsvermögen ist ein Beschluss des Vorstandes und des Beirates erforderlich.
- 8.7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, die Beratungsgegenstände sind vertraulich, soweit sich dies aus der Natur der Sache ergibt oder von den Mitgliedern des Vorstandes beschlossen wird. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, welche von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- 9.1. Dem Beirat gehören an:
 - 9.1.1. Der Schulleiter der Sophienschule
 - 9.1.2. Ein Vertreter des Lehrerkollegiums
 - 9.1.3. Ein sonstiges Mitglied des Vereins
- 9.2. Wahl zum Beirat:
 - 9.2.1. Die in § 9.1.1 und 9.1.2 Genannten sind als Vertreter der Schule ohne Wahl automatisch Mitglieder des Beirats.
 - 9.2.2. Das unter § 9.1.3 genannte Mitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
 - 9.2.3. Geheime Wahl ist nicht erforderlich. Es kann auch ein auf der Jahreshauptversammlung nicht anwesendes Mitglied zum Beirat vorgeschlagen und gewählt werden. Hier ist jedoch eine schriftlich vorliegende Erklärung über eventuelle Annahme des Amtes erforderlich.
- 9.3. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - 9.3.1. Beratung des Vorstandes bei der Planung von Fördermaßnahmen und der Mittelverwendung
 - 9.3.2. Empfehlungen von Fördermaßnahmen. Diese Empfehlungen oder Anträge sind rechtzeitig in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen.
 - 9.3.3. Unterstützung des Vorstandes bei besonderen Anlässen oder Aktionen des Vereins
- 9.4. Der Beirat kann in besonderen Fällen vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder des Beirates sind bei diesen Vorstandssitzungen voll stimmberechtigt. Auf schriftlichen Antrag von 2 Mitgliedern des Beirates ist der Vorstand zur Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb 14 Tagen verpflichtet. Der § 8.7 gilt sinngemäß dann auch für die Mitglieder des Beirates.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 10.1. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, welche die Kasse und die Rechnungen zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand und Beirat nicht angehören. Sie haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene und geprüfte Geschäftsjahr vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters zu beantragen. Dies kann auch in mündlicher Form geschehen.
- 10.2. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig, jedoch hat spätestens nach 1 Jahr im Wechsel einer der Rechnungsprüfer auszuscheiden.

§ 11 Haftung

- 11.1. Die Organe des Vereins haften im Innenverhältnis nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen und zwar für jeden Schadensfall begrenzt auf 500,- EUR. Von Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, stellt der Verein die für ihn handelnden Organe frei. Dies gilt nicht mit Bezug auf Ansprüche aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung und vorsätzlicher Verletzung der durch die Satzung oder Beschlussfassung begrenzten Handlungsbefugnisse.
- 11.2. Die Haftung von Mitgliedern für Ansprüche, die gegenüber dem Verein geltend gemacht werden, ist in allen Fällen auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Der Verein kann nur durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen spätestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich begründet und unterzeichnet sein.
- 12.2. Der Beschluss über Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.

§ 13 Restvermögen

- 13.1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den oGaTa e.V., Deweerthstraße 117, 42107 Wuppertal als Träger der OGS Sophienschule, der es zweckgebunden verwaltet und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für die Sophienschule zu verwenden hat.
- 13.2. Dem Amtsgericht und dem Finanzamt ist die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Schlussbemerkung

- 14.1. Diese Satzung enthält die auf der Mitgliederversammlung vom 08.10.2009 beschlossenen Änderungen und ist unter vorbehaltlicher Zustimmung des Amtsgerichts und des Finanzamtes ab sofort gültig.
- 14.2. Diese Satzung enthält die auf der Mitgliederversammlung vom 18.11.2014 beschlossenen Änderungen und ist unter vorbehaltlicher Zustimmung des Amtsgerichts und des Finanzamtes ab sofort gültig.
- 14.3. Diese Satzung enthält die auf der Mitgliederversammlung vom 17.10.2017 beschlossenen Änderungen und ist unter vorbehaltlicher Zustimmung des Amtsgerichts und des Finanzamtes ab sofort gültig.

Wuppertal Elberfeld, 17.10.2017

gez. Der Vorstand